Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260172-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Urteil vom 24. Juni 2026

in Sachen

A._____ AG,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

Kanton Zürich,
Gläubigerin und Beschwerdegegner

vertreten durch Finanzverwaltung des Kantons Zürich

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein (berichtigtes) Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. Mai 2026 (EK260869)

Erwägungen:

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2017 als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt unter anderem … [Zweck] (act. 6).

1.2. Mit Urteil vom 4. April 2026 (respektive Urteil vom 4. Mai 2026 gemäss Berichtigungsurteil vom 5. Mai 2026, act. 3 = act. 10/1 = act. 11/8, act. 9, act. 10/2 = act. 11/12, fortan Urteil vom 4. Mai 2026) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) gestützt auf den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung des Betreibungsamts Zürich 4 den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) für eine Forderung des Gläubigers und Beschwerdegegners (fortan Gläubiger) von

Fr.	12'000.00	nebst Zins zu 5 % seit 11.03.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 2'000.00 vom 22.10.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 2'000.00 vom 22.09.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 500.00 vom 03.06.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 2'000.00 vom 08.07.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 1'500.00 vom 02.06.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 2'000.00 vom 22.08.2025
		abzgl. Teilzahlung Fr. 2'000.00 vom 22.07.2025
Fr.	159.40	Betreibungskosten

Gleichzeitig wurde das Konkursamt Aussersihl-Zürich mit dem Vollzug des Konkurses beauftragt. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 400.– fest, auferlegte sie der Schuldnerin und bezog sie aus dem vom Gläubiger geleisteten Vorschuss von Fr. 1'800.–. Den Rest des Vorschusses (Fr. 1'400.–) überwies die Vorinstanz dem Konkursamt Aussersihl-Zürich (act. 10/1-2).

1.3. Gegen den Konkursentscheid vom 4. Mai 2026 erhob die Schuldnerin mit überbrachter Eingabe vom 6. Mai 2026 samt Beilagen Beschwerde (act. 2, act. 3, act. 4, act. 5/3-6). Diese ergänzte sie mit E-Mail vom 7. Mai 2026 samt Beilage (act. 12-13). In der Hauptsache beantragte sie die Aufhebung des Konkurses. In prozessrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Bereits am 5. Mai 2026 leistete die Schuldnerin den praxisgemäss

erhobenen Vorschuss für das obergerichtliche Verfahren im Betrag von Fr. 750.– (act. 5/3, act. 7).

1.4. Mit Verfügung vom 7. Mai 2026 (act. 14) wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert und die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne. In der Folge überbrachte die Schuldnerin am 8. Mai 2026 einen Betreibungsregisterauszug sowie eine Quittung betreffend die Hinterlegung von Fr. 11.05 bei der Obergerichtskasse (act. 16/1-2). Sodann reichte die Schuldnerin am 14./15. Mai 2026 (Datum Poststempel bzw. Überbringungsdatum) Beschwerdeergänzungen (act. 17) sowie Beilagen (act. 18/8, act. 18/10-32) ein. Sie hielt an ihren Beschwerdeanträgen fest und ersuchte erneut um Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

1.5. Mit Verfügung vom 18. Mai 2026 (act. 19) wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Am 1. Juni 2026 reichte die Schuldnerin eine weitere Beschwerdeergänzung samt Beilage ein (act. 21-22). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 11/1-15). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Befriedigung der Gläubigerin (vgl. sogleich E. 2.3) praxisgemäss zu verzichten. Die Angelegenheit ist spruchreif.

2.

2.1. Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung,

Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn die Schuldnerin gleichzeitig ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

2.2. Die Schuldnerin führt zur Fristeinhaltung aus, der angefochtene Entscheid sei ihr am 5. Mai 2026 ausgehändigt worden (act. 2, Rz. 2). Die Eingaben vom 6., 7., 8. und 14./15. Mai 2026 erfolgten damit rechtzeitig innerhalb der Beschwerdefrist. In der Beschwerdeergänzung vom 14. Mai 2026 bot die Schuldnerin die Nachreichung von Unterlagen an, auf welche sie infolge der Schliessung des Lokals keinen Zugriff gehabt habe (vgl. act. 17, Rz. 18). Da die entsprechenden Unterlagen nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht wurden, ist darauf nicht einzugehen. Gleichermassen können die mit Eingabe vom 1. Juni 2026 samt Beilage (act. 21-22) vorgebrachten Tatsachen nicht berücksichtigt werden. Entgegen der Auffassung der Schuldnerin sind auch echte Noven zur Zahlungsfähigkeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht wurden (BSK SchKG II-GIROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N 20a, 20c).

2.3.

2.3.1. In der Sache macht die Schuldnerin geltend, beim Ausstand, der zur Konkurseröffnung geführt habe, handle es sich einzig um Verzugszins und Betreibungskosten, welche unbeachtet geblieben seien. Diese beliefen sich auf rund Fr. 900.– und seien mittlerweile beglichen worden. Weiter habe die Schuldnerin die Kosten der Konkursverwaltung bereits beglichen (act. 2, Rz. 4 ff.).

2.3.2. Die Konkursforderung beläuft sich – bei Berechnung mit Konkurseröffnungsdatum vom 4. Mai 2026 – unter Berücksichtigung der von der Schuldnerin geleisteten Teilzahlungen auf Fr. 421.95. Die Schuldnerin hinterlegte bei der Obergerichtskasse einen Betrag von insgesamt Fr. 431.95 (act. 8, act. 16/2) mithin Fr. 10.– zu viel. Die Schuldnerin belegt sodann, am 6. Mai 2026 beim Konkursamt Aussersihl-Zürich einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.– geleistet zu haben (act. 5/5). Das Konkursamt Aussersihl-Zürich bestätigte gleichentags, dass der Kostenvorschuss ausreiche, um die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz zu decken (act. 5/5). Damit ist die erste Voraus-

setzung für die Aufhebung des Konkurses (Hinterlegung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) erfüllt.

2.4.

2.4.1. Da die betriebene Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten erst nach der Konkurseröffnung beglichen wurde, hat die Schuldnerin – ungeachtet des Umstands, dass der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. act. 18/8) – überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, um die Aufhebung der Konkurseröffnung zu erreichen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden (praxisgemäss innert längstens zweier Jahre; vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014, E. 2.2, und PS230169 vom 22. September 2023, E. 4.1) abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schuldnerin Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 3; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021, E. 2.2). Der Umstand, dass offene Betreibungen mittlerweile beglichen wurden, darf als ein Indiz für eine bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden (vgl. OGer ZH PS250249 vom 3. November 2025, E. 4).

2.4.2. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind,

auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715, E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGE 132 III 715, E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018, E. 3.1; BGer 5A_93/2018 vom 18. April 2018, E. 4.1; siehe auch OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022, E. 4.1).

2.4.3. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 6. Mai 2026 weist abgesehen von der Konkursforderung (Betreibung-Nr. 421'192) acht Betreibungen aus (act. 16/1). Davon tragen drei Betreibungen den Code "Z" für bezahlt an das Betreibungsamt. Eine Betreibung trägt den Code "ZB", d.h. die Betreibung wurde eingeleitet und steht noch am Anfang. Eine weitere Betreibung ist mit dem Code "RV" für Rechtsvorschlag gekennzeichnet, d.h. die Betreibung wurde eingeleitet und es wurde Rechtsvorschlag erhoben. Drei weitere Betreibungen sind allerdings schon bis zur Konkursandrohung vorangeschritten (Code "KA", act. 16/1).

2.4.4. Die Schuldnerin reichte einen Auszug über die offenen Betreibungen ein (act. 13). Aus diesem geht hinsichtlich der Betreibung-Nr. 1 der Schweizerischen Eidgenossenschaft hervor, dass die ursprüngliche Forderung von Fr. 27'809.65 per 6. Mai 2026 auf Fr. 16'020.82 reduziert wurde. Die Schuldnerin führt aus, die eidgenössische Steuerverwaltung habe aufgrund ihrer monatlichen Teilzahlungen die Konkursandrohung nicht weiterverfolgt. Mit der Fortführung der Teilzahlungen werde sie den bestehenden Ausstand bis spätestens Ende Jahr abgetragen haben. Hinzu komme, dass es sich lediglich um provisorische Mwst.-Rechnungen gehandelt habe, welche in der Regel in der definitiven Abrechnung tiefer ausfielen (act. 17, Rz. 4 und 6 mit Verweis auf act. 13, 16/1 und 18/11). Mit Blick auf die

weiteren Betreibungen geht aus dem Auszug über die offenen Betreibungen hervor, dass per 6. Mai 2026 die Betreibung-Nr. 2 der B._____ Pensionskasse von ursprünglich Fr. 6'250.90 auf Fr. 499.05, die Betreibung Nr. 3 der C._____ von ursprünglich Fr. 9'047.65 auf Fr. 72.85 und die Betreibung Nr. 4 der D._____ AG von Fr. 2'111.05 auf Fr. 112.50 reduziert wurde. Die Schuldnerin führt hierzu aus, sie wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, diese Beträge zu bezahlen, sei jedoch der irrigen Meinung gewesen, sie habe die Forderungen mit den geleisteten Zahlungen getilgt. Es handle sich nur um noch offene Gebühren und Verzugszinsen (act. 17, Rz. 5 mit Verweis auf act. 5/4, 13 und 16). Die Forderung aus der Betreibung Nr. 5 der E._____ AG wird von der Schuldnerin bestritten (act. 17, Rz. 4 und 7). Gemäss aktuellem Auszug über offene Betreibungen (act. 13) beläuft sich der strittige Forderungsbetrag von ursprünglich Fr. 1'388.86 inzwischen auf Fr. 1'485.51.

2.4.5. Zusammengefasst geht aus den eingereichten Belegen hervor, dass gegenüber der Schuldnerin fünf offene Betreibungen über rund Fr. 18'190.73 bestehen. Davon befinden sich drei Betreibungen über insgesamt Fr. 16'632.37 im Stadium der Konkursandrohung. Die einer Betreibung zugrunde liegende Forderung im Umfang von Fr. 1'485.51 wird von der Schuldnerin bestritten.

2.4.6. Die Schuldnerin räumt ein, sie sei in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Dies hänge damit zusammen, dass nach der ersten Zeit des Aufbaus, verbunden mit bedeutenden Investitionen, die positive Entwicklung des Lokals mit der Schliessung infolge Covid jäh gebremst worden sei. Hernach habe sich gezeigt, dass insbesondere die Personalkosten nicht mit dem Umsatz korreliert und dadurch Verluste verursacht hätten. Sie, die Schuldnerin, habe das Problem erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen. Diese zeigten nun Wirkung, weshalb sie zuversichtlich sei, dass die bestehenden Schulden in absehbarer Zeit vollständig getilgt werden könnten (act. 17, Rz. 20). Dass es trotz der positiven Entwicklung zur Konkurseröffnung gekommen sei, habe mit bestimmten Umständen zu tun (krankheitsbedingte Ausfälle, Wechsel in der Buchhaltung), welche mittlerweile behoben seien (act. 17, Rz. 22 mit Verweis auf act. 18/30-32). Der Auszug ihres Geschäftskontos bei der ZKB über die letzten zwei Jahre zeige auf, dass sie

ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Tagesgeschäft für Mieten, Löhne, Lieferanten etc. regelmässig habe nachkommen können. Der positive Saldo habe sich in der Regel stets zwischen Fr. 70'000.– und Fr. 150'000.– (bis hin zu Fr. 180'000.– im Dezember 2025) bewegt, was eine ausreichende Liquidität nachweise. Selbst im Zeitpunkt der Konkurseröffnung am 4. Mai 2026 habe der Saldo bei Fr. 57'621.79 gelegen (act. 17, Rz. 8 mit Verweis auf act. 18/12). Zum Saldo per Konkurseröffnung sei anzumerken, dass sie unmittelbar zuvor mehrere Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 51'456.90 an die Vermieterin F._____ Bewirtschaftung im Rahmen der Nachberechnung der Umsatzmiete bezahlt habe; sie weise keine Mietzinsausstände auf (act. 17, Rz. 9 mit Verweis auf act. 18/12-14). Die Lohnansprüche des Personals (sechs Festangestellte, zwei Teilzeitangestellte und 11 Freelancer) seien stets pünktlich und vollumfänglich beglichen worden. Sämtliche Löhne seien daher bis Ende April 2026 bezahlt (act. 17, Rz. 10 mit Verweis auf act. 18/15-17). Der Covid-Kredit vom 30. März 2020 von ursprünglich Fr. 150'000.– sei mit regelmässigen Zahlungen abgetragen worden und belaufe sich per 31. März 2026 noch auf Fr. 37'440.–. Sie gehe davon aus, dass sie diesen bis Mitte 2027 vollumfänglich zurückbezahlt habe (act. 17, Rz. 11 mit Verweis auf act. 18/18-19). Dass der Betrieb ordnungsgemäss geführt werde, lasse sich damit nachweisen, dass sowohl die am 10. März 2024 erfolgte AHV-Revision als auch die am 23. bzw. 29. Januar 2025 durchgeführte Mwst.-Revision (bis und mit 2023) ohne jegliche Beanstandungen ausgefallen seien (act. 17, Rz. 18).

2.4.7. Die anwaltlich vertretene Schuldnerin reicht keine Steuererklärungen oder Steuerrechnungen der letzten Jahre ein und äussert sich in der Beschwerde bzw. Beschwerdeergänzung nicht ausführlich zu ihren nicht in Betreibung gesetzten Schulden, ihren künftigen geschäftlichen Aufwänden und den diesen gegenüberstehenden durchschnittlich zu erwartenden Einnahmen. Sie verweist bisweilen pauschal auf (zum Teil) umfangreiche Beilagen und erwartet offenbar, dass sich das Gericht die relevanten Informationen selbst zusammensucht bzw. erschliesst. Dies ist grundsätzlich unzureichend. Die Beurteilung der finanziellen Lage der Schuldnerin wird durch deren lückenhafte Darlegung erheblich erschwert. Nichts desto trotz ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Schuldnerin genügend Mittel aufgebracht hat, um die der Konkurseröffnung zugrunde liegende Forderung

samt Zins und Betreibungskosten zu tilgen. Ferner leistet die Schuldnerin (Teil)zahlungen gegenüber ihren Gläubigern. Nach eigenen Angaben habe die Schuldnerin in den ersten rund fünf Monaten des laufenden Jahres ihre Kreditorenausstände von Fr. 271'950.99 auf Fr. 129'627.89, d.h. um Fr. 142'323.10, reduzieren können (vgl. act. 18/20). Diese Summe sei sodann in dem Sinne zu relativieren, als dass im Umfang von Fr. 30'916.– ein Rangrücktritt der G._____ GmbH bestehe und sich das Bankguthaben auf Fr. 57'621.79 belaufe. Mit den seit Anfang 2026 greifenden Optimierungsmassnahmen sei die Schuldnerin in der Lage, die noch offenen Kreditoren in den nächsten sechs Monaten gesamthaft auszugleichen (act. 17, Rz. 12 mit Verweis auf act. 18/20). Zwar legt die Schuldnerin nicht dar, mit welchen konkreten Zahlungen sie ihre Kreditorenausstände reduziert haben will. Immerhin sind aber aus dem eingereichten Kontoauszug (act. 18/12) in den Monaten Januar bis Mai 2026 Zahlungen von über Fr. 200'000.– an in der Kreditorenliste genannte Unternehmen sowie an unbekannte Empfänger ersichtlich, sodass die Kreditorenreduktion auf Fr. 129'627.89 als gerade noch glaubhaft gemacht angesehen werden kann. Die Schuldnerin verfügt auf dem Geschäftskonto per 5./6. Mai 2026 sodann über solide finanzielle Rücklagen im Umfang von Fr. 52.230.67 (act. 5/4, act. 18/12), welche ausreichen würden, um die offenen Betreibungen im Betrag von Fr. 18'616.48 (vgl. vorstehend, 2.4.3 ff.) sowie rund einen Viertel der noch ausstehenden Kreditorenforderungen im Betrag von rund Fr. 129'627.89 gemäss ihrer Kreditorenliste (act. 18/20) zu begleichen.

Allerdings werfen die eingereichten Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin Fragen auf bzw. deuten auf grössere finanzielle Schwierigkeiten hin: Die Schuldnerin bilanzierte per 31. Dezember 2024 Aktiven von insgesamt Fr. 106'716.– (Umlaufvermögen von Fr. 30'826.35 und Anlagevermögen von Fr. 75'889.65) und auf der Passivseite Fremdkapital von insgesamt Fr. 726'674.71 (kurzfristiges Fremdkapital von Fr. 567'674.71 und langfristiges Fremdkapital von Fr. 159'000.–). Dem Aktienkapital von Fr. 100'000.– stand ein Verlustvortrag von Fr. 703'014.81 sowie ein Jahresverlust von Fr. 16'943.90 gegenüber, was ein negatives Eigenkapital von Fr. 619'958.71 ergab (act. 18/24). Per Ende 2025 standen Aktiven von total Fr. 234'748.81 (Umlaufvermögen von Fr. 158'859.16 und

Anlagevermögen von Fr. 75'889.65) Fremdkapitalpositionen von insgesamt Fr. 900'702.70 (kurzfristiges Fremdkapital von Fr. 778'782.94 und langfristiges Fremdkapital von Fr. 121'919.70) gegenüber sowie ein negatives Eigenkapital von weiterhin Fr. 619'958.71 (act. 18/25). In der Bilanz 2025 (act. 18/25) wird eine positive Kontokorrent-Position von Fr. 128'835.23 gegenüber der H._____ ag aufgeführt, welche in diesem Umfang zu einer Verringerung des (kurzfristigen) Fremdkapitals führen soll. Die Schuldnerin gibt hierzu an, die Kontokorrent-Position sei bislang noch nicht korrekt abgegrenzt worden. Sie stehe im Zusammenhang mit gegenseitigen Leistungen (Vorschusszahlungen von ihr, der Schuldnerin, gegenüber H._____ ag für von dieser zur Verfügung gestelltes Personal) und sei effektiv als ausgeglichen zu behandeln. Die neue Buchhaltung sei daran, die genaue Abgrenzung vorzunehmen (act. 17, Rz. 15 mit Verweis auf act. 18/25-26). Hierzu ist zu sagen, dass es grundsätzlich ungereimt erscheint, die als "effektiv ausgeglichen" bezeichnete Position nach wie vor positiv in der Bilanz zu berücksichtigen. Abgesehen davon ist der Kammer aus dem die H._____ ag betreffenden Verfahren-Nr. PS260171 bekannt, dass die vom gleichen Verwaltungsratspräsidenten mit Einzelunterschrift geführte H._____ ag in ihrer Bilanz per Ende 2025 die kurzfristige Fremdkapitalposition gegenüber der Schuldnerin mit 0.0 bewertet und in der Erfolgsrechnung 2025 einen ausserordentlichen bzw. perioden-fremden Gewinn in dieser Höhe angeführt hat. Vor diesem Hintergrund kann es nicht angehen, im vorliegenden Verfahren gleichzeitig eine Forderung zugunsten der Schuldnerin gegenüber der H._____ ag zu berücksichtigen. Vielmehr ist per Ende 2025 von einem um Fr. 128'835.23 höheren kurzfristigen Fremdkapital von Fr. 907'618.17 bzw. Fremdkapital von gesamthaft Fr. 1'029'537.93 auszugehen. Die Schuldnerin macht geltend, es bestünden für sämtliche Darlehen Rangrücktritte (vgl. hierzu act. 17, Rz. 13 mit Verweis auf act. 18/21-23). Belegt sind Rangrücktritte im Gesamtbetrag von Fr. 420'000.– (namentlich von I._____ im Gesamtbetrag von Fr. 110'000.– [act. 18/21], J._____ im Gesamtbetrag von Fr. 280'000.– [act. 18/22] und der G._____ GmbH im Gesamtbetrag von Fr. 30'000.– [act. 18/23]), wobei anzumerken ist, dass "K._____" in den Bilanzen lediglich für eine Darlehensforderung von Fr. 52'500.– namentlich erwähnt ist. Selbst unter Berücksichtigung der Rangrücktritte sowie der Reduktion der Schul-

den aus Lieferungen und Leistungen seit Ende 2025 im Umfang von rund Fr. 142'323.10 auf Fr. 129'627.89 beläuft sich das kurzfristige Fremdkapital, bzw. belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kurzfristigen Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellung nach wie vor auf rund Fr. 344'845.34, was von einer äusserst prekären finanziellen Situation zeugt (vgl. Art. 725b OR).

Die Schuldnerin führt zu ihrer finanziellen Situation und den ergriffenen Sanierungsmassnahmen aus, das Jahr 2023 habe aufgrund zu hoher Personalkosten im Vergleich zum Umsatz einen herben Verlust in der Höhe von Fr. 175'036.66 ergeben. Wie der definitive Jahresabschluss 2024 aufzeige, habe man diesen mit einer Optimierung der Abläufe auf Fr. 16'943.90 reduzieren können. Dabei sei die Reduktion des Personal- (von 55.5% auf 49.1%) und des Warenaufwandes (von 27.8% auf 23.3% des Umsatzes) ausschlaggebend gewesen (act. 17, Rz. 14 mit Verweis auf act. 18/24). Im Jahr 2025 habe sie, die Schuldnerin, das "A._____" einer gesamthaften Analyse unterzogen, um den Betrieb rentabler zu gestalten. Gestützt darauf seien die Personalkosten weiter reduziert, die Abläufe nochmals vereinfacht und das Gastronomiekonzept überarbeitet worden, hin zu einer einfacheren und kostengünstigeren Küche. Da die Massnahmen aufgrund bestehender Verträge nicht von einem Tag auf den anderen hätten umgesetzt werden können, hätten diese erst Ende 2025/Anfang 2026 richtig zu greifen begonnen. Das Geschäftsjahr 2025 weise daher nochmals einen Verlust auf (act. 17, Rz. 15 mit Verweis auf act. 18/25-26). Die Abrechnung für April 2026 zeige auf, dass das Lokal in der heutigen Konstellation gewinnbringend wirtschafte. Trotz eines unterdurchschnittlichen Umsatzes infolge der Schliessungstage über Ostern habe ein Monatsgewinn von Fr. 4'710.– erzielt werden können. Wie die Auflistung zeige, befinde man sich bei den Personalkosten nun auf einem Wert von 36.54% im Gegensatz zu 51.7% im Jahr 2025, was erlaube, optimistisch in die Zukunft blicken zu können. Basierend auf dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2025 ergebe sich ein zu erwartender monatlicher Ertrag von ca. Fr. 10'000.– (act. 17, Rz. 16 mit Verweis auf act. 18/27 und act. 18/11). Gestützt auf die inzwischen greifenden Massnahmen sei sie, die Schuldnerin, überzeugt, die noch bestehenden Schulden (ohne Positionen mit Rangrücktritt) bis Ende

2027 vollumfänglich tilgen und gleichzeitig ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können (act. 17, Rz. 17 mit Verweis auf act. 18/11). Das "A._____" existiere seit Ende 2017 und stelle einen festen Bestandteil des Gastronomiekonzepts der F._____ in der L._____ dar. Das Lokal sei sehr beliebt und weise eine überdurchschnittliche Bewertung auf. Verschiedene Unternehmen wie M._____ AG, N._____, O._____, P._____, Q._____, R._____ oder S._____ zählten für Events zur regelmässigen Kundschaft. Auch diese Aspekte erlaubten eine günstige Prognose für die weitere Zukunft des Betriebs (act. 17, Rz. 19 mit Verweis auf act. 18/28). Sie bzw. das "A._____", sei nun dergestalt aufgestellt, dass das Lokal auch auf Interesse von renommierten Gastronomen gestossen sei. Unter anderem bekunde T._____ Group, welche die stadtbekannten Lokale "U._____", "V._____" oder "W._____" führe, ernsthaftes Interesse an einer Beteiligung oder Kauf des "A._____". Somit bestehe auch die Option, einen neuen Investor ins Boot zu nehmen oder das Lokal zu verkaufen und dadurch die noch bestehenden Schulden auf einmal begleichen zu können (act. 17, Rz. 21 mit Verweis auf act. 18/29).

Zu den von der Schuldnerin angesprochenen Einsparungen bei den Personalkosten ist zu sagen, dass sich diese anhand des eingereichten Kontoauszugs über den Zeitraum vom 29. Mai 2024 bis 12. Mai 2026 (act. 18/12) nicht nachvollziehen lassen. Im abgebildeten Zeitraum seit Mai 2024 schwanken die unter dem Titel "Saläre" ausbezahlten Beträge sowohl im Jahr 2024 also auch in den Jahren 2025 und 2026 stark, sodass keine klare Vergleichsbasis besteht. Unklar scheint in diesem Zusammenhang auch, inwiefern die Schuldnerin den Umsatz trotz der behaupteten Personal- und Wareneinsparungen beibehalten oder gar steigern können soll. So zeigt die Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 zwar in der Tat gegenüber dem Jahr 2024 einen Rückgang beim Personal- und Warenaufwand. Gleichzeitig ging aber auch der Ertrag zurück und die Bilanz zeigt, dass sich die Verschuldung der Schuldnerin verschärft hat (vgl. act. 18/25). Im aktuellen Zeitraum, bzw. in den Monaten Januar bis April 2026, überstiegen die Belastungen auf dem Konto der Schuldnerin jeweils die Gutschriften (vgl. act. 18/12), was jedoch aufgrund der Abzahlung bestehender Schulden nur begrenzt aussagekräftig ist. Schwer wiegt, dass die Schuldnerin selbst mit den von ihr angenommenen

Gewinnen von Fr. 10'000.– (vgl. act. 18/11) monatlich nicht in der Lage wäre, ihre kurzfristigen Schulden, welche sich – ohne Berücksichtigung der Darlehen, für welche Rangrücktritte bestehen – wie gesehen auf rund Fr. 344'845.– belaufen, innerhalb der kommenden zwei Jahre (vgl. vorstehend, E. 2.4.1 ff.) abzutragen. Vielmehr würden fast drei Jahre benötigt. Es erscheint aber auch äusserst zweifelhaft, ob eine Schuldentilgung in diesem längeren Zeitrahmen realisierbar wäre: Abgesehen davon, dass sich vor den genannten Hintergründen generell kaum beurteilen lässt, ob die von der Schuldnerin angenommenen Umsatz- und Ertragswerte realistisch sind, konnte der von der Schuldnerin angenommene Erfolg von monatlich Fr. 10'000.– (vgl. act. 17, Rz. 16; act. 18/11) jedenfalls im Monat April 2026 nicht realisiert werden (vgl. act. 17, Rz. 16; act. 18/27). Zwar wertet es die Schuldnerin als Zeichen für ihr gewinnbringendes Wirtschaften, dass sie im April 2026 trotz der Schliesstage über Ostern einen Monatsgewinn von Fr. 4'710.– habe erzielen können (vgl. act. 17, Rz. 16; act. 18/27). Auch wenn die Umsätze und Erträge naturgemäss gewissen Schwankungen unterworfen sein können, spricht es nicht für die Annahmen der Schuldnerin, wenn der prognostizierte monatliche Gewinn wegen einiger (weniger) Schliesstage über Ostern bereits um mehr als die Hälfte unterschritten wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Tilgung allein der kurzfristigen Verbindlichkeiten – sofern sie überhaupt erfolgen könnte und sich die Schuldenlast nicht weiter verschärfen würde, wie es im Jahr 2025 der Fall war (vgl. act. 18/25) – mutmasslich noch viel längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Die Schuldnerin kann insoweit nicht als zahlungsfähig gelten. Mit Blick auf die langfristigen Verbindlichkeiten ist zudem anzumerken, dass die Schuldnerin kürzlich eine weitere Rückzahlung auf den Covid-Kredit in der Höhe von Fr. 12'562.50 geleistet hat (vgl. act. 18/19) und angibt, sie gehe davon aus, den Covid Kredit bis Mitte 2027 tilgen zu können. Sie äussert sich jedoch nicht zum Status und den Rückzahlungsmodalitäten der in der Bilanz ersichtlichen COVID-Härtefall Verbindlichkeit im Umfang von zusätzlichen Fr. 72'000.– (act. 18/25), welche mutmasslich ebenfalls in den kommenden Jahren abzutragen wären. Alles in allem sind die von der Kammer für die Bejahung der Zahlungsfähigkeit aufgestellten Kriterien (vgl. vorstehend, E. 2.4.1 f.) vorliegend nicht glaubhaft gemacht.

Zu der von der Schuldnerin angesprochenen Option, im Hinblick auf eine Begleichung der bestehenden Schulden einen neuen Investor aufzunehmen oder das Lokal zu verkaufen, legt die Schuldnerin ein E-Mail von AA._____ vom 13. Mai 2026 ins Recht, in welchem dieser bestätigt, man befinde sich bezüglich einer möglichen Beteiligung bzw. Übernahme des Lokals "A._____" durch T._____ Group bereits im Gespräch, es bestehe ernsthaftes Interesse und man wolle die Gespräche vertiefen (act. 18/29). Dass es realistischerweise zu einer solchen Beteiligung oder Übernahme kommen könnte, wird mit der im Recht liegenden, noch sehr allgemein formulierten E-Mail-Bestätigung jedoch nicht hinreichend glaubhaft gemacht, zumal daraus noch nicht einmal hervorgeht, ob die T._____ Group über die finanzielle Situation der Schuldnerin informiert ist. Die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme durch die T._____ Group fällt daher vorliegend nicht ins Gewicht.

2.5. Zusammengefasst ist es der Schuldnerin infolge der fehlenden umfassenden Darstellung ihrer Finanzlage und der fehlenden Glaubhaftmachung massgeblicher Behauptungen nicht gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit hinreichend darzutun. Insbesondere ist es ihr nicht gelungen, aufzuzeigen, dass sie in der Lage sein wird, ihre Schulden im Zeitraum der nächsten zwei Jahre abzubauen. Die Schuldnerin wurde den (vorliegend geltenden) erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht gerecht. Ihre Zahlungsfähigkeit kann nicht als glaubhaft gemacht gelten. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, ist der Konkurs neu zu eröffnen.

2.6. Es bleibt, die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (dazu insbesondere KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 195, N 3, 3a und 5).

3. Ausgangsgemäss wird die Schuldnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, dem Gläubiger nicht, weil ihm im Beschwerdeverfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab **Mittwoch, 24. Juni 2026, 10:00 Uhr**, der Konkurs eröffnet.

2. Das Konkursamt Aussersihl-Zürich wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.

3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den hinterlegten Betrag von Fr. 431.95 dem Konkursamt Aussersihl-Zürich zu überweisen.

4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gläubiger unter Beilage des Doppels von act. 2, 12, 17 und 21, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Aussersihl-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am: